

TEIL B: TEXT

FER WEG, (BIS EINSCHL. HAUS

SC

Nach § 82 LOB
festgesetzt



wird die Gestaltung der baulichen Anlagen wie folgt
Außenflächen hell geschlämmt, Putz und Waschbeton, gelbe
Verblendung, Feuerwehrgerätehaus rote Verblendung
Die Gebäude sind mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen
Pfannen einzudecken, Feuerwehrgerätehaus rote Eindeckung

Im Bereich der Sichtdreiecke wird die Bepflanzungshöhe mit max. 60 cm
festgesetzt, sowie jede sichtbehindernde Nutzung über 70cm ab Straßen-
oberkante, innerhalb der Sichtdreiecke, ausgeschlossen.

Bei Einzelhäusern mit Höhenunterschieden des gewachsenen Geländes
mehr als 1,50m innerhalb der überbaubaren Fläche ist ein zusätzliches
Hanggeschöß zulässig, wenn die GFZ nicht überschritten wird.

Bei den Reihenhäusern sind zum Erschließungsweg hin nach § 23(B) BauNVO
Haustürvorbauten in einer Tiefe bis zu 1,80m und einer Breite bis zu
1,80 m zulässig. Je zwei Hauseingänge können zusammengefaßt werden.

In der abweichenden Bauweise sind Hausgruppen über 50 m Länge zulässig.

In der besonderen Bauweise sind Anbauten auf der Grenze zulässig.

Hausgruppen nördlich der Feldstraße sind mit Anbauten in Flachdach-Bau-
weise, max. 3,00 m Höhe ab OK Kellerdecke, zu errichten. Diese sind in
Farbe und Material dem vorhandenen Gebäude anzupassen.

Die bisherigen, textlichen Festsetzungen werden aufgehoben.